

# Ökumenische Tendenzen auf dem Ersten Vatikanum

Von Johannes Beumer, S. J.

Wenn das Wort „ökumenisch“ in dem Sinne genommen wird, wie es für gewöhnlich als Zusatz bei den Konzilien der Gesamtkirche erscheint, so war das Erste Vatikanische Konzil ohne Zweifel ein ökumenisches Konzil, zumal da die Teilnehmerzahl, sicher ein nicht zu unterschätzender Faktor für die Beurteilung der Ökumenizität<sup>1</sup>, eine bis dahin niemals erreichte Größe aufwies; denn nach der abschließenden Liste der Konzilsakten hatten sich von den 1084 Bischöfen und Prälaten, die Sitz und Stimme beanspruchen konnten, 835 eingefunden<sup>2</sup>. Auch die Zusammensetzung des Konzils gemäß der Herkunft der einzelnen Mitglieder besagte durchaus eine Repräsentation der Gesamtkirche. Zum erstenmal seit Florenz waren wieder Vertreter der verschiedenen orientalischen Kirchen, der mit Rom unierten Riten, zugegen, und zwar in ziemlich großer Anzahl (61). Zum erstenmal hatten auch die Länder Amerikas (Nord-, Mittel- und Südamerika) und Australien sowie die Missionsgebiete in Asien, Ozeanien und Afrika ihre Oberhirten zu einer allgemeinen Kirchenversammlung entsandt, allerdings besaßen die Missionen noch keine einheimischen Bischöfe. Außerdem waren, wiederum zum erstenmal in der Konzilsgeschichte, die Generaloberen von sämtlichen Priesterorden (mit Ausnahme der religiösen Kongregationen), nicht allein, wie noch zu Trient, die der Mönchs- und Bettelorden, nach Rom eingeladen worden.

Wenn jedoch das Wort „ökumenisch“ das bedeuten soll, was die moderne Sprache darunter versteht, nämlich die Aufgeschlossenheit für die Lage der Außenstehenden und die Bereitschaft, zu einem Dialog mit ihnen zu kommen, so scheint es kein Kennzeichen für das Erste Vatikanum und erst recht nicht für die dogmatische Konstitution „*Pastor Aeternus*“ gewesen zu sein. Von vornherein war ja auch nicht allzuviel von dem Konzil in dieser Hinsicht zu erwarten, und das aus dem einfachen Grunde, weil die katholische Theologie im 19. Jahrhundert offenbar noch wenig an bewußt ökumenischer Haltung gezeigt

<sup>1</sup> Daß auch andere Faktoren zur Feststellung der Ökumenizität in Betracht kommen, soll hier nicht bestritten sein. Vgl. dazu *Y. Congar* (Zusammenfassung) in: *Das Konzil und die Konzile* (Stuttgart 1962) 331–390, bes. 347–365 und 365–381. Ferner: *H. J. Margull* (Hrsg.), *Die ökumenischen Konzile der Christenheit* (Stuttgart 1961).

<sup>2</sup> Mansi 52, 1062–1082. Diese Liste nennt die Zahl derer, die zu irgendeiner Zeit, nicht notwendig zu Anfang oder zum Ende, anwesend waren. Die Zahl der Abwesenden (249) umfaßt vor allem die eigentlichen Weihbischöfe (*episcopi auxiliares*), die zumeist von ihren Diözesanbischöfen für die laufenden Geschäfte in der Heimat zurückgehalten wurden.

hatte. Die Namen, die sich bis zum Jahre 1870 anführen ließen, sind seltene Ausnahmen; zudem waren ihre Träger entweder recht unbekannt und von äußerst geringem Einfluß auf die Nachwelt, wie etwa *Maximilian Prechtl*<sup>3</sup> – ähnlich auch, wenigstens für damals, der Laientheologe *Friedrich Pilgram*<sup>4</sup> –, oder sie können kaum als genuine Vertreter der katholischen Theologie gelten, wie der eigenwillige Religionsphilosoph *Franz v. Baader*<sup>5</sup>. Wieder andere, so die Tübinger *Johann Sebastian v. Drey* und *Johann Adam Möhler*, hielten sich trotz der beachtlichen Weite ihres Blickes in ihren direkt ökumenischen Äußerungen doch noch stark zurück<sup>6</sup>. Ungleich besser war es freilich in diesen Belangen um die protestantische Theologie um die Mitte des 19. Jahrhunderts bestellt<sup>7</sup>; aber es klingt wenig wahrscheinlich, daß gerade von ihr aus ein spürbarer Einfluß auf die Bischöfe des Ersten Vatikanums erfolgt sei. Auch das Konzil selbst und dessen Leitung richteten von Anfang an kaum die Augen auf etwas, was die Interessen der eigenen Kirche wesentlich überschritten hätte. Die Tatsache, daß die getrennten Kirchen des Ostens namentlich zur Teilnahme eingeladen wurden, kann schwerlich als überzeugendes Gegenargument dienen, weil das Schreiben des Papstes eher eine Ermahnung enthielt, das „Teufelswerk“ des Schismas aufzugeben, als eine wirkliche Einladung<sup>8</sup>, wie denn auch von der Seite der Angesprochenen keinerlei positive Reaktion zustande kam<sup>9</sup>. Die Debatten zu Beginn des Konzils zeigten vorläufig dasselbe ungünstige Bild, indem nur bei einzelnen Gelegenheiten der Situation der Protestanten Aufmerksamkeit geschenkt wurde, die durch eine Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit eine Verschlechterung erfahren mußte<sup>10</sup>. Erst das Auftreten der orientalischen

<sup>3</sup> Friedensworte an die katholische und protestantische Kirche für ihre Wiedervereinigung (Sulzbach 1810).

<sup>4</sup> Flugschrift: Vereinigung der Katholiken und Protestanten (Mosheim – Leipzig 1861).

<sup>5</sup> Der Morgenländische und Abendländische Katholizismus mehr in seinem innern wesentlichen als in seinem äußern Verhältnis dargestellt (Stuttgart 1861). – Siehe dazu auch: *J. Beumer*, Franz von Baader und sein Plan zur Vereinigung der römischen und russischen Kirche, in: Volk Gottes. Zum Kirchenverständnis der katholischen, evangelischen und anglikanischen Theologie, Festgabe für Josef Höfer (Freiburg 1967) 430–454.

<sup>6</sup> Einen Überblick bietet: *J. Beumer*, Auf dem Wege zur christlichen Einheit. Vorläufer der ökumenischen Bewegung von den Anfängen des Humanismus bis zum Ende des 19. Jahrhunderts (Sammlung Dieterich, 314 [Bremen 1966]) 223–241. 271 bis 287.

<sup>7</sup> Vgl. *H. Renaud Turner Brandreth*, Kirchliche Einigungsbestrebungen im 19. Jahrhundert, in: *R. Rouse* und *St. Neill*, Geschichte der ökumenischen Bewegung 1617 bis 1948 I (Göttingen 1957) 359–421.

<sup>8</sup> *Mansi* 49, 1255–1260.

<sup>9</sup> *Collectio Lacensis VII*, 1111–1123. – Siehe auch: *M. Lebmann*, Das I. Vatikanische Konzil und die getrennte Ostkirche, in: *ThPrQ* 110 (1926) 287–300.

<sup>10</sup> Gewiß gibt es Ausnahmen, so die aufsehenerregende Rede des Bischofs *Joseph Georg Stößmayer* vom 22. März 1870 (*Mansi* 51, 72–77), in der die ‚bona fides‘ der Protestanten verteidigt wurde. Oder auch die Bemerkung des Bischofs von Plymouth,

Bischöfe der verschiedenen unierten Riten brachte in die Konzilsverhandlungen einen ausgesprochen ökumenischen Zug, obschon die Definition selbst davon unberührt blieb.

Diesem ökumenischen Zug oder wenigstens den sich darin offenbarenden ökumenischen Tendenzen soll nun nachgespürt werden, wobei der Einfluß der orientalischen Bischöfe zu seinem vollen Rechte kommen muß, da er meistens die auslösende Rolle spielt<sup>11</sup>. Vollständigkeit der Angaben ist indes nicht beabsichtigt und auch für die Durchführung des Themas unnötig<sup>12</sup>.

### I. Die drei großen Reden der orientalischen Patriarchen

Die Bischöfe der unierten Ostriten bildeten zwei größere Gruppen: eine aus den Ländern der Donaumonarchie (Ungarn, Siebenbürgen), unterschieden nach ihrer liturgischen Sprache (Ruthenisch, Griechisch und Rumänisch), und eine kleinasiatische, die aus den Gebieten des großtürkischen Reiches (und aus dem angrenzenden Persien) stammte<sup>13</sup>. Die Angehörigen der letzteren standen unter der Führung ihrer Patriarchen, des melkitischen, chaldäischen, syrischen und armenischen. Nur der maronitische Patriarch fehlte auf dem Konzil, obschon er auf die Einladung bejahend geantwortet hatte<sup>14</sup>. Auch ein Vertreter des kleinen koptischen Ritus war erschienen<sup>15</sup>. Die Gesamtzahl der Orientalen schwankte etwas während der Verhandlungen und Abstimmungen. Bis zum Schluß jedoch verblieben sie in einer eindrucksvollen Repräsentation<sup>16</sup>. Sie hatten ihre Sitze, nach ihrem Weihealter geord-

---

*William Vaughan*: „Haec enim definitio multos catholicos certissime a sancta sede alienatura est, immo in schisma apertum propellet. Protestantibus ecclesiae propinquibus novas quaestiones et difficultates creabit“ (*Mansi* 51, 1003). Siehe auch: *U. Nembach*, Die Stellung der evangelischen Kirche und ihrer Presse zum Ersten Vatikanischen Konzil (Zürich 1962). Wenn aber in einer Konzilsrede oder in einem Verbesserungsvorschlag ausdrücklich auf die getrennten „Griechen“ Bezug genommen wird, zumal in zeitlicher Reihenfolge nach der Rede des melkitischen Patriarchen, liegt die Vermutung einer Abhängigkeit nahe. Das wird zur Gewisheit, wenn charakteristische Bilder wie das von der Tür, die den Griechen nicht für immer geschlossen werden soll, wiederholt werden oder wenn gar der Patriarch Jussef mit Namen genannt ist.

<sup>11</sup> Das Wort „ökumenisch“ selbst kommt, wenn ich richtig sehe, nirgendwo in den Konzilsakten vor. Es handelt sich also um die Sache, die damit gemeint ist.

<sup>12</sup> Zur Literatur: *R. Aubert*, Vaticanum I (Mainz 1965); *U. Betti*, La Costituzione Dommatica „Pastor Aeternus“ del Concilio Vaticano I (Spicilegium Pontificii Athenaei Antoniani, 14 [Rom 1961]); *J. Hajjar*, Die unierten Kirchen und das Erste Vatikanische Konzil, in: *TrThZt* 72 (1963) 334–348.

<sup>13</sup> Selbst in der Berufung der orientalischen Bischöfe zum Konzil ist die unterschiedliche Stellung dieser beiden Gruppen gewahrt (*Mansi* 49, 179–182).

<sup>14</sup> *Mansi* 49, 189–191.

<sup>15</sup> *Abraham Bsciai*, Titularbischof von Cariopolis und Apostolischer Administrator von Ägypten für den koptischen Ritus.

<sup>16</sup> Die offizielle Liste zum Abschluß des Konzils gibt die Zahl der teilnahmeberechtigten Prälaten der orientalischen Riten mit insgesamt 78 an (6 Patriarchen,

net, mitten unter den lateinischen Bischöfen, und beteiligten sich auch an den Reden und noch mehr an den Postulaten und Verbesserungsvorschlägen. Zwei von ihnen wurden sogar in die Konzilskommissionen gewählt, der melkitische Patriarch in die der Postulate und der armenische Patriarch in die wichtigere der Glaubenskommission<sup>17</sup>. Ihre Stellung zu der Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit war im allgemeinen alles andere als einheitlich<sup>18</sup>, und zwar derart, daß die Scheidungslinie zwischen Infallibilisten und Antiinfallibilisten mitten durch die einzelnen Riten hindurch verlief<sup>19</sup>. Fast alle Orientalen zeigten jedoch das Bestreben, ein jeder nach seiner Weise, auch den Belangen der getrennten Kirchen des Ostens möglichst gerecht zu werden. Schon ihre äußere Erscheinung wirkte ökumenisch; denn sie wies nicht nur darauf hin, daß es noch andere Riten neben dem lateinischen in der einen katholischen Kirche gab, sondern es konnte auch das Bestehen der getrennten Ostkirchen, die mit jenen eine große Ähnlichkeit besaßen, in lebendige Erinnerung gebracht werden. Soweit sich die Konzilsverhandlungen ausdrücklich auf ökumenische Fragen bezogen, bildeten die Reden von den drei unierten Patriarchen den Mittelpunkt. Die beiden ersten, die des chaldäischen und die des melkitischen Patriarchen, waren ganz unverkennbar von einem starken ökumenischen Geist geprägt, während die dritte, die des armenischen Patriarchen, schon mehr zu der kritischen Opposition gerechnet werden muß.

Die erste Rede, die des chaldäischen Patriarchen von Babylon, *Joseph Audo*<sup>20</sup>, kam bereits sehr früh zur Verlesung, am 25. Januar 1870, also zu einem Zeitpunkt, da die Debatten um den Primat noch gar nicht begonnen hatten<sup>21</sup>. Das Anliegen des Patriarchen bestand offen-

36 Erzbischöfe, 29 Bischöfe und 7 Äbte), davon werden 17 als abwesend bezeichnet. Es waren also auf dem Konzil zu irgendeiner Zeit, nicht notwendig von Anfang bis zum Ende, 61 orientalische Prälaten zugegen, davon 5 Patriarchen (falls der ehemalige melkitische Patriarch mitgezählt wird). Siehe die Liste bei *Mansi* 53, 1061–1094.

<sup>17</sup> *Mansi* 50, 38–39 und 161.

<sup>18</sup> Bei der letzten Abstimmung für ‚Pastor Aeternus‘ am 18. Juli 1870 gab es kein negatives Votum seitens der Orientalen, wohl aber fehlten in der Generalkongregation der chaldäische und der melkitische Patriarch (beide mit Absicht, während der syrische Patriarch bereits früher die Erlaubnis zur Abreise erhalten hatte und kaum als Gegner der Definition betrachtet werden konnte), ferner je 1 chaldäischer und armenischer Erzbischof und 1 chaldäischer Bischof. Einige Prälaten, wie der melkitische Erzbischof *Kauam* und der melkitische Bischof *Abdo*, waren kurz vorher zur Majorität übergegangen. Die näheren Angaben bei *U. Betti*, a. a. O. (Anm. 12) 505.

<sup>19</sup> Ein Musterbeispiel bietet der kleine orientalische Ritus mit rumänischer Sprache: Der Erzbischof von Fagaras, *W. Vancsa*, war Gegner der Definition, der Bischof von Oradea Mare, *J. Papp-Szilághy von Ildesfalva*, ihr Befürworter. Auch im chaldäischen und melkitischen Ritus standen nicht alle Bischöfe hinter ihren Patriarchen, ebensowenig im armenischen Ritus. Die Gründe für das abweichende Verhalten sind für uns heute schwer durchschaubar.

<sup>20</sup> *Mansi* 50, 513–516.

<sup>21</sup> Damals stand noch das Schema des Disziplinardekrets ‚De sede vacante et de episcopis‘ zur Diskussion, noch nicht die Vorlage für ‚Pastor Aeternus‘. Allerdings

sichtlich darin, die Anteilnahme der Konzilsväter für die schwierige Lage der unierten Ostkirchen wachzurufen. Seine Forderung ging vor allem dahin, daß keinerlei Änderungen in deren kirchlicher Disziplin und Verfassung beschlossen werden sollten. Im Anschluß daran erfolgte ein Hinweis auf die getrennten orientalischen Kirchen, getragen von ökumenischer Sorge: „Die Veränderungen, die wir nicht annehmen können, werden schließlich dazu führen, daß sich unsere getrennten Brüder noch weiter von der Union entfernen, und das stände im Gegensatz zu der Liebe dessen, der da will, daß alle Menschen zum Leben gelangen.“<sup>22</sup> Hier ist schon die Ausdrucksweise „unsere getrennten Brüder“<sup>23</sup> beachtenswert, die sicher in der damaligen Zeit noch nicht die allgemein gebräuchliche war. Die Schlußworte der Darlegung des Patriarchen lauten dann: „Die Gerechtigkeit fordert es also und die Treue [zu den gegebenen Versprechungen] verlangt es, daß der Beibehaltung der Vorrechte für die Patriarchensitze kein Abbruch geschieht.“<sup>24</sup> Diese Rede rief indes kaum größeres Aufsehen hervor, ja sie fand nicht den verdienten Widerhall in der Konzilsaula. Die Schuld daran hatte wohl zur Hauptsache der ungünstig gewählte Termin, zu dem sie gehalten wurde, und der damit notwendig verbundene Mangel an Vorbereitung für die ökumenische Problematik<sup>25</sup>, vielleicht aber auch in etwa der Umstand, daß der Patriarch die Ansprache nicht selber vortrug, sondern durch einen befreundeten französischen Erzbischof verlesen ließ<sup>26</sup>.

Die zweite Rede, die des melkitischen Patriarchen *Gregor Jussef* von Antiochien, kam weit besser an. Sie wurde sogar von den übrigen Bischöfen, Orientalen wie Lateinern, immer wieder in ihrem Inhalt aufgegriffen, zum Teil anerkennend, zum Teil auch kritisch und polemisch. Der Patriarch sprach am 19. Mai 1870<sup>27</sup>, nachdem eben das Konzil in die Erörterung der Frage nach Primat und Unfehlbarkeit des Papstes eingetreten war. Er wolle, so führte er zu Beginn aus, keineswegs die

---

hatte kurz zuvor, noch an demselben Tage, der armenische Bischof von Erzerum, *St. Melchisedechian*, entfernt ähnliche Gedanken wie Patriarch *Audo* geäußert (*Mansi* 50, 503–506).

<sup>22</sup> „Addendum est mutationes illas, quas non possumus admittere, causam fore, ut fratres nostri separati longius ab unione recedant, quod est contrarium charitati illius, qui vult omnes homines ad vitam accedere“ (*Mansi* 50, 516).

<sup>23</sup> Es bleibt aber in etwa unsicher, ob die Formulierung ‚fratres nostri separati‘ direkt auf den chaldäischen Patriarchen zurückgeht, zumal nicht angegeben wird, wem die lateinische Übersetzung zu verdanken ist.

<sup>24</sup> „Omnino ergo iustitia postulat, exigitque fidelitas ne conservationi praerogativarum sedium patriarchalium aliquod detrimentum afferatur“ (*Mansi* 50, 516).

<sup>25</sup> Siehe oben Anm. 21.

<sup>26</sup> Die Akten vermerken zum 25. Januar: ‚Deinde ad ambonem successive vocati sunt . . . patriarcha Babylonensis, qui observationes chaldaice [!] scriptas, et in linguam latinam versas, de venia eminentissimorum praesidum, legendas dedit reverendissima domino Victori Bernardou archiepiscopo Senonensi‘ (*Mansi* 50, 498).

<sup>27</sup> *Mansi* 52, 133–137.

päpstlichen Primatialrechte preisgeben, aber die Formulierung, die das Dekret im vorliegenden Entwurf gefunden habe, stehe der Union mit den Griechen entgegen; denn „die canones, aus denen die Konstitution besteht, belegen die Griechen direkt und unmittelbar mit dem Anathem, die doch sonst die Kirche in ihrer Güte niemals der feierlichen Exkommunikation unterworfen hat. Es ist ja auch bekannt, welche Vorsicht die Väter zu Trient in der uns mit den Schismatikern gemeinsamen Angelegenheit der Ehe angewandt haben. Wirklich hat sich die heilige Synode mit Rücksicht auf die Griechen geweigert, ihre Anschauung bezüglich der Auflöslichkeit der Ehe im Falle des Ehebruches positiv, direkt und unmittelbar zu verurteilen; sie hat vielmehr eine gewisse Mäßigung angewandt und nur erklärt, die Lehre der Kirche von der Ehe enthalte keinen Irrtum.“<sup>28</sup> Auch mißbilligt der Redner, daß die Griechen nicht allein zu Schismatikern, sondern sogar zu Häretikern gestempelt werden sollen<sup>29</sup>. Damit ist schon auf das Unionskonzil von Florenz angespielt, dessen Bestimmungen der Patriarch durchaus gewahrt wissen will, wenn er dazu behauptet: „Allgemein bekannt ist der Canon des Konzils von Florenz über den auf göttlichem Recht beruhenden Primat des römischen Papstes, seine Vorzüge und Vollmachten, und wie er zu verstehen sei . . . , Wir erneuern außerdem die Ordnung, die für die anderen ehrwürdigen Patriarchen in den Bestimmungen überliefert ist . . . nämlich unbeschadet aller ihrer Privilegien und Rechte.“<sup>30</sup> Diese „Klausel“ des Unionskonzils von Florenz bedeutet nach Jussef eine Einschränkung der Primatialgewalt und zugleich „die einzige Hoffnungsplanke, die zurückgeblieben ist, daß die Griechen, die so zäh an ihren alten Traditionen festhalten, zum Gehorsam gegen den Apostolischen Stuhl gebracht werden

<sup>28</sup> „Canones, quibus constat haec constitutio, anathemate directe et immediate Graecos percussunt, quos numquam excommunicatione solemnibus benignitas ecclesiae subiecit; immo nemo vestrum ignorat quanta prudentia patres tridentini usi fuerint in quaestione matrimoniali, quam cum schismaticis habemus. Profecto intuitu Graecorum sancta synodus positive, directe, immediate damnare renuit opinionem de solubilitate matrimonii ob adulterium; sed quoddam temperamentum adhibuit, et ecclesiam non errare in eo quod de matrimonio decernit, declaravit“ (*Mansi* 52, 134). – Die angeführte Bestimmung des Trienter Konzils ist die der 24. Sitzung (DS 1807, can. 7).

<sup>29</sup> „Praeterae Graeci appellantur schismatici, id est seiuncti ac divisi . . . At per has definitiones anathemate roboratas hoc fundamentum [concilii Florentini] eversum est, et illis in numero haereticorum relegandi erunt; et consequenter maius gravamen maiorque difficultas ad eorum cum ecclesia Romana reconciliationem interponitur“ (*Mansi* 52, 134).

<sup>30</sup> „Notissimus est canon florentinus de primatu ex iure divino Romani pontificis eiusque dotibus et iuribus, et quomodo sit intelligendus . . . „Renovantes insuper ordinem traditum in canonibus caeterorum venerabilium patriarcharum . . . salvis videlicet privilegiis omnibus et iuribus eorum““ (*Mansi* 52, 134). – Die betreffende Bestimmung des Konzils ist von Jussef unvollständig, aber ohne wesentlichen Nachteil für den Sinn zitiert, da die Auslassung (. . .) von ihm herrührt; siehe den Text in seiner ursprünglichen Fassung bei DS 1308.

können“<sup>31</sup>. Zum Schluß greift der Patriarch zu den geradezu beschwörenden Worten: „Wenn es einem am Herzen liegt, daß die Gläubigen des griechischen Ritus erhalten bleiben und daß überhaupt die Einheit der Kirche in der Einheit mit dem Papst bestehen kann, wenn endlich die Tür, durch welche die gesamte orientalische Kirche möglichst bald zu der katholischen Einheit zurückfindet, nicht für beständig geschlossen werden soll, dann bitte ich in inständigstem Drängen, daß die Hindernisse derartiger neuer Definitionen beseitigt werden“<sup>32</sup>; und bald darauf: „Da wir das Thema des Glaubens behandeln, ist zu vermeiden, daß die Liebe außer acht gelassen wird; ja es müssen hier Worte der Liebe gesprochen werden, damit die Griechen, die draußen sind, sich anziehen lassen und in die Hürde des Herrn unter einem einzigen sichtbaren Hirten eintreten.“<sup>33</sup> Soweit die berühmte, epochemachende Rede des melkitischen Patriarchen.

In dieser Eindringlichkeit hatte bislang noch kein Bischof auf dem Konzil die Belange der Getrennten vertreten, während Jussef selbst nur die von ihm bereits früher begonnene Linie fortsetzte<sup>34</sup>. An seiner wahrhaft und innerhalb des Rahmens der damaligen Zeit ganz erstaunlich wirkenden ökumenischen Gesinnung kann keinerlei Zweifel aufkommen, und auch vom Standpunkt einer modernen theologischen Betrachtung wäre nicht viel zu vermissen oder einzuwenden. Sicherlich will Jussef sowohl das göttliche Recht der Primatialgewalt als auch das kirchliche Recht der Patriarchenprivilegien gewahrt wissen<sup>35</sup>. Nur hätte noch deutlicher herausgestellt werden können, daß die „Autonomie und Freiheit“ (*autonomia et immunitas*) der

<sup>31</sup> „Haec clausula est et fuit semper sicut fundamentum, quo summi pontifices innixi de revocandis schismaticis ad unitatem pertractarunt . . . Haec, inquam, clausula est unica tabula et spes, quae remanet, ut graeci, conservatores tenacissimi suarum antiquitatem, ad obedientiam sedi apostolicae praestandam reduci possunt“ (*Mansi* 52, 134). – Zu beachten ist hier das gute psychologische Verständnis Jussefs für die östliche Mentalität.

<sup>32</sup> „Si conservatio fidelium ritus graeci, si unitatis ecclesiae in unitate cum summo pontifice cordi sit, si tandem ianua, qua integra orientalis ecclesia in unitatem catholicam quam primum properat, in aeternum non claudatur, supplico et ardentissime obsecro, ut haec obstacula novarum eiusmodi definitionum removeantur“ (*Mansi* 52, 136).

<sup>33</sup> „Cum enim de fide agamus, nobis cavendum est ne charitas negligatur; immo verba charitatis proferenda hic sunt, quibus graeci, qui foris sunt, allecti ingrediantur in ovili dominico sub unico pastore visibili“ (*Mansi* 52, 137).

<sup>34</sup> So hatte er schon am 12. März 1866 seiner im übrigen positiven Antwort auf die römische Einladung zum Konzil Beschwerden bezüglich der Übergriffe seitens lateinischer Missionare beigelegt (*Mansi* 51, 683), und am 18. Januar 1870 war, wohl auf seine Anregung hin, ein Postulat gegen die Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit eingereicht worden, das mit ihm zusammen mehrere Bischöfe des melkitischen und auch des chaldäischen Ritus unterzeichnet hatten (*Mansi* 49, 200).

<sup>35</sup> Die Unterscheidung zwischen dem göttlichen Recht, das der Primatialgewalt in der Gesamtkirche zukommt, und dem kirchlichen Recht für die Vorrangstellung der fünf Patriarchen ist überaus klar ausgedrückt. Siehe noch den folgenden Text aus der Rede Jussefs: „Apud Orientales a tota antiquitate usque ad haec tempora hic est

orientalischen Patriarchen nur relativ verstanden werden kann, wenn die Primatialgewalt des römischen Papstes kein bloßer Ehrevorrang sein soll, und daß unter bestimmten Voraussetzungen, die noch näherhin zu erklären wären, immer aber aus Rücksicht auf die Gesamtkirche, ein Eingreifen des Papstes in die inneren Angelegenheiten eines Patriarchates zu Recht bestehen würde. Die Mindestforderungen, die Jussef aufgestellt hat und die er noch mehrere Male zur Sprache bringen wird, daß nämlich ein Anathem gegen die Bestreiter des Primates wegfallen solle und die Privilegien der Patriarchen unbedingt erwähnt werden müßten, sind dagegen als durchaus berechnete, ökumenisch gebotene Forderungen anzuerkennen.

Die dritte Rede, die hier noch besprochen werden muß, ist die des armenischen Patriarchen von Kilikien, *Anton Peter IX. Hassun*, die am 23. März 1870 gehalten wurde<sup>36</sup>. Wie deren Anfang mit Nachdruck hervorhebt<sup>37</sup>, soll die Primatsauffassung Jussefs bekämpft werden, und das ist geradezu die Hauptabsicht der ganzen Rede. Anhand vieler Stellen aus den griechischen Kirchenvätern und der Konziliengeschichte entsteht ein Bild des päpstlichen Primats, das stark von dem Jussefs abweicht. Was im einzelnen das Konzil von Florenz angeht, behauptet Hassun: „In unserer Konstitution [des Vatikanums] befindet sich wegen ihres dogmatischen Charakters nur ein dogmatisches Dekret . . . Jene Synode [von Florenz] konnte die disziplinäre Ordnung der Patriarchensitze anschließen, weil sie keine eigenen Disziplinar-Canones beigefügt hat; wir aber, die wir die Kirchendisziplin gesondert behandeln, dürfen nicht beides vermischen, damit nicht der Eindruck entsteht, als ob das, was menschlichen Rechtes ist, auf göttliche Einrichtungen übertragen würde.“<sup>38</sup> Der armenische Patriarch vermochte natürlich nicht vorauszusehen, daß es auf dem Ersten Vatikanum zu keinen Disziplinarbestimmungen kommen sollte, aber er hätte die psychologische Wirkung auf die Orientalen bedenken können, die infolge eines Schweigens über die Patriarchenprivilegien zu er-

---

et viget ecclesiae typus, quod scilicet universa Christi ecclesia in quinque patriarchiis iure canonico distribuitur, et in uno aliorum principe iure divino colligatur' (*Mansi* 52, 135). Übrigens nimmt auch die orthodoxe Kirche für ihre Patriarchen (mit Ein-schluß des Ökumenischen Patriarchen) kein göttliches Recht in Anspruch.

<sup>36</sup> *Mansi* 52, 192–202.

<sup>37</sup> „Quae tribus abhinc diebus reverendissimus patriarcha Antiochenus Graeco-Melchitarum in hac aula conciliari disseruit . . . tam gravia sunt, tamque aliena videntur a genuina notione primatus Romani pontificis, ut ea tacitus praeterire nequeam . . . Liceat ergo mihi . . . ut venia reverendissimi oratoris postquam in summam redegero quae ab eodem reverendissimo oratore prolata fuerunt, quid de iis censeam exponam' (*Mansi* 52, 192).

<sup>38</sup> „In constitutione nostra utpote dogmatica nonnisi dogmaticum decretum continetur . . . Licuit synodo illi disciplinarem de ordine sedium subtexere dispositionem, eo quod nullos canones disciplinares addiderit; nobis vero, qui de disciplina separatim agimus, non licet utrumque confundere, ne quod est humani iuris ad divinas institutiones referri videatur' (*Mansi* 52, 200).



warten war. Der Canon des Konzils von Florenz bedeutete für ihn keine Einschränkung der päpstlichen Primatialgewalt. Er stellt von deren Verständnis her eindeutig klar heraus: „Keinesfalls konnten oder können die römischen Päpste die angebliche Autonomie der orientalischen Kirchen bestätigen und sich dadurch der höchsten Gewalt berauben, die dem Primat wesensmäßig innewohnt, nämlich diese Kirchen zu weiden und zu regieren.“<sup>39</sup> Zum Abschluß folgt die zusammenfassende Erklärung: „Wir wissen aus der Erfahrung, daß diejenigen unter den Völkerschaften des Ostens beständig in der katholischen Einheit verblieben sind, die in ihrem Denken fest und deutlich die Vorstellung des päpstlichen Primats besaßen, daß sie aber nach deren Verdunkelung ins Wanken geraten sind.“<sup>40</sup> Sosehr man auch positiv anerkennen muß, daß Hassun ganz im Sinne der späteren Definition gesprochen hat und daß seine Kritik gegenüber der Rede Jussefs nicht in allen Einzelheiten unberechtigt erscheint, so ist es doch zu bedauern, daß eine ökumenische Rücksicht auf die Lage der Getrennten kaum hervortritt; zugleich ist die Frage angebracht, ob seine Stimme als eine objektive und vorurteilsfreie Wiedergabe der ostkirchlichen Überzeugung gewertet werden kann<sup>41</sup>.

## II. Weitere ökumenische Äußerungen der Konzilsväter

Die Reden der drei orientalischen Patriarchen blieben nicht ohne Eindruck auf die übrigen Bischöfe, sowohl Orientalen als auch Lateiner. Meistens war die Reaktion positiv. Obschon die Ansprachen der Orientalen nicht sehr häufig in den Generalkongregationen stattfanden, sind folgende zu verzeichnen: Am 28. Mai 1870 sprach der rumänische Bischof von Oradea Mare (Siebenbürgen), *J. Papp-Szilágy*, am 2. Juni der rumänische Erzbischof von Fagaras (Siebenbürgen), *Johannes Vancsa*, am 9. Juni der syrische Erzbischof von Mossul und spätere Patriarch von Antiochien, *Cyrrill Behnam Benni*, am 11. Juni der rumänische Bischof *J. Papp-Szilágy* zum zweiten Male, am 14. Juni der melkitische Patriarch *Jussef* ebenfalls zum zweiten Male, und ebenso

<sup>39</sup> ‚Nullo pacto potuisse aut posse Romanos pontifices . . . assertam autonomiam ecclesiarum orientalium confirmare, seque privare suprema potestate ipsi primatui essentialiter inhaerente easdem ecclesias sicut caeteras pacendi et gubernandi‘ (*Mansi* 52, 200). – Eine ganz andere Frage ist es, ob sich die Päpste nicht bei der Ausübung ihres obersten Hirtenamtes gegenüber den Patriarchalkirchen eine gewisse Mäßigung auferlegen können, die zwar nicht durch deren göttliches Recht, wohl aber durch das kirchliche Herkommen begründet wäre. Die positive Antwort hierauf würde den Sinn der Gedanken Jussefs wiedergeben.

<sup>40</sup> ‚Experientia novimus eos ex populis orientalibus constanter semper in catholica unitate mansisse, quorum mentibus illius defixa erat clara notio primatus pontificii, nutasse autem eos postquam idea illa fuit obnubilata‘ (*Mansi* 52, 202).

<sup>41</sup> Der armenische Ritus hatte neben dem maronitischen schon früh und am meisten von allen orientalischen Riten „Korrekturen“ im Sinne des lateinischen Ritus angenommen oder annehmen müssen. Dazu kommt noch, daß Hassun wegen der

an demselben Tage der rumänische Erzbischof *Vanca*<sup>42</sup>. Alle diese Redner haben sich des ökumenischen Anliegens angenommen, mit der einzigen Ausnahme des syrischen Erzbischofs *Benni*, auf den wir im folgenden Kapitel noch ausführlich zurückkommen werden. Die Bezugnahme auf die Rede des Patriarchen *Jussef* ist am deutlichsten bei dem Bischof *Papp-Szilágy*, der dessen Aussage beinahe wörtlich wiederholt: „Wenn das ganze Schema keine Verbesserung in der genannten Weise erfährt, wird die Tür für immer verschlossen, durch die die Griechen einmal zu der Union mit der römischen Kirche zurückkehren können.“<sup>43</sup> Der melkitische Patriarch selber reichte noch einmal seine Forderungen ein, die sich auf den Wegfall des Anathems bezogen<sup>44</sup>, aber auch eine zusätzliche Erwähnung der Patriarchenprivilegien zum Inhalt hatten<sup>45</sup>. Andere orientalische Bischöfe unterstützten vor allem das erste Postulat<sup>46</sup>. In ihren Reden und Verbesserungsvorschlägen zeigt sich jedoch kaum ein wesentlicher Fortschritt gegenüber dem, was *Jussef* schon angeregt hatte. Aus der Rede des rumänischen Erzbischofs *Vanca* wäre höchstens das Eingehen auf die schwierige Lage seiner eigenen Kirche anzuführen<sup>47</sup>; außerdem könnte das tiefgreifende Verständnis für die eigentümliche Geistesart der Orientalen überhaupt auf religiösem Gebiet auffallen<sup>48</sup>.

inneren Streitigkeiten in seinem Patriarchat auf die Unterstützung seitens der römischen Behörden besonders angewiesen war; später, nach dem Konzil, sah er sich sogar dazu gezwungen, seine Abdankung als Patriarch zu unterzeichnen. Er wurde vom Papst durch die Verleihung des Kardinalats entschädigt. Siehe hierüber: *G. Amanduni*, „Hassun“, in: *Enciclopedia Cattolica VI* (Città del Vaticano 1951) 1374.

<sup>42</sup> *Mansi* 52, 309–312, 380–386, 551–561, 601–605, 671–676, 690–697.

<sup>43</sup> „Nisi praedicto modo totum schema reformetur, porta perpetuo claudetur, ne umquam Graeci ad unionem cum Romana ecclesia redire possint“ (*Mansi* 52, 1097, nr. 65). – Diese Äußerung des rumänischen Bischofs hat vor allem deshalb in sich ihren Wert, weil er sonst durchaus für die Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit eintrat.

<sup>44</sup> „Tres canones delendi sunt, quia quicumque canon secum habet anathema, a quo abstinendum est propter Graecos, quos divisos dicimus, non haereticos; haereticos autem se ipsi sentient, si scient esse anathemate percussos. Nobis imitanda proponitur patrum Tridentinorum prudentia, et sapiens oeconomia concilii Florentini, quod decretum doctrinale de primatu sine canone et sine anathemate confecit“ (*Mansi* 52, 1096, nr. 63).

<sup>45</sup> Es soll aus dem Konzil von Florenz hinzugefügt werden: „Renovantes insuper . . . salvis privilegiis omnibus et iuribus eorum“ (*Mansi* 52, 1086, nr. 13).

<sup>46</sup> So z. B. die chaldäischen Bischöfe *Hindi* und *Farso* (*Mansi* 52, 1272, nr. 29 und 31 f.; 52, 1273, nr. 36 b).

<sup>47</sup> „Alias [nationes] non commemoro nisi unam, quae mihi carissima est, quae mater est, intelligo nationem Rumenam, quae se Romanam vocat. Haec namque saeculo XVII in finem vergente, anno 1697, in synodo sua mense februario celebrata sacram unionem cum sancta sede apostolica professsa est secundum puncta concilii Florentini intuitu sacrae unionis stabilita, ea expressione addita, ut sibi ritum, disciplinam et codicem ultro quoque conservare liceret, eo subintellecto quod iis omnibus nihil insit quod sive certitudini fidei, sive honestati et puritati morum officeret“ (*Mansi* 52, 384).

<sup>48</sup> „In ecclesia graeca et catholica tenetur, quatuor esse partes constitutivas ecclesiae, symbolum seu veritates fidei et morum, codicem, rituale et hierarchiam“ (*Mansi*

Soweit die lateinischen Bischöfe der Minorität der Definitionsgegner angehörten, waren ihnen die Worte Jussefs eine willkommene Stütze für ihre Auffassung. Jedoch ist der Rückgriff auf ihn nicht immer so direkt und offenkundig wie bei dem ungarischen Primas, Erzbischof *Johannes Simor von Gran*, der in seiner Rede vom 20. Mai 1870 ausdrücklich die am Tage zuvor gehaltene Ansprache des melkitischen Patriarchen zum Beweis heranzog und gleich diesem die Zurückhaltung der Konzilsväter von Trient in der Ehefrage als Vorbild für die des Vatikanischen Konzils in der Primatsfrage anempfahl<sup>49</sup>. Auch sein Landsmann, der Bischof von Csanád und Temesvar, *Alexander Bonnaz*, muß wohl die Darlegungen Jussefs vor Augen gehabt haben, als er am 28. Mai des längeren die für eine Wiedervereinigung der getrennten Griechen bestehenden gewaltigen Schwierigkeiten auseinandersetzte<sup>50</sup>, obgleich er sich dabei nur auf die Konzilsrede „eines Orientalen“ berief<sup>51</sup>, ohne irgendeinen Namen zu nennen. Seine ökumenische Grundeinstellung gelangt besonders in dem einen kurzen Satze zu einem vielsagenden Ausdruck: „Es ist zu befürchten, daß infolge der neuen Lehren, falls sie jetzt definiert werden sollten, eine neue Mauer, und zwar eine noch höhere, zwischen dem Osten und dem Westen aufgerichtet werde.“<sup>52</sup> Damit ist lediglich das von Jussef benutzte Bild durch ein anderes ersetzt, das, sachlich gesehen, ganz dieselbe Bedeutung aufweist.

52, 381). „Solemni hoc momento vobis pandam vehementem animi mei angorem in eo consistentem, quod principia, quae hic proponuntur, si ad cuspidem et apicem in finem perducta fuerint, non modo illos qui adusque in schismatis tenebris delitescunt, longius et amplius repellent a sacra unione amplectenda, verum etiam ipsos fideles graeco-catholicos magna, maxima anxietate replerent, eo quod plurimi faciunt suas res religiosas et ecclesiasticas. Quin etiam vehementer timeo, utinam autem etiam vanus esset timor, sed timeo non futurum vanum, summo periculo ipsos etiam fideles, qui sacra unione Christo lucrifacti sunt, expositum iri, si haec ita rigide adoptata fuerint“ (*Mansi* 52, 384). „Vos, reverendissimi patres, scitis omnes optime, graecam ecclesiam eiusque fideles catholicos etiam suae fidei, suorum patrum, suarum synodorum ecclesiasticarum, quas a sanctis patribus, qui ecclesiae luminaria fuerunt, pie hereditavit, esse tenacissimos, et hodieum esse valde sollicitos“ (*Mansi* 52, 385).

<sup>49</sup> „Nostis enim quod hesternum die unus ex reverendissimis oratoribus ad id allusit; nostis canonem septimum de sacramento matrimonii; scitis illum paratum fuisse, vigore cuius anathema dicebatur in illos, qui dixerint matrimonium ob alterius partem adulterium dissolvi posse. Sed concilii patres ab oratore reipublicae venetae attenti redditi ad periculum, quod ex hoc canone Italo-Graecis reipublicae huius subditis imminerebat, continuo canonem hunc etsi non penitus retractaverint, aliter tamen illum conceperunt atque canonem hunc ita publicaverunt, ut periculum aliquod fidei hisce Italo-Graecis non immineret“ (*Mansi* 52, 141).

<sup>50</sup> *Mansi* 52, 302–304.

<sup>51</sup> „Audistis, reverendissimi patres, nuper orientalem pro orientalibus verba facientem; sinite quaeso ut hodie occidentalis in favorem sacrae unionis pauca verba faciat, vel ex eo etiam ut orientales in hoc benevolentiae et propensi animi documentum reperiant“ (*Mansi* 52, 302).

<sup>52</sup> „Timendum est ne per novas has doctrinas si definitae fuerint, novus isque altior murus erigatur inter orientem et occidentem“ (*Mansi* 52, 303).

Verhältnismäßig oft erscheint noch in den Verbesserungsvorschlägen der lateinischen Bischöfe der Hinweis auf die Privilegien der Patriarchen und deren Formulierung durch das Konzil von Florenz. Einmal geschieht das in einer etwas ausgedehnteren Redewendung bei dem Bischof *Jean Bravard* von Coutances, der fordert: „Dem ersten Paragraphen [des Entwurfs] sollen folgende Worte im Sinne der Konzilien von Florenz und im Lateran beigefügt werden: Unbeschadet der Rechte, die einige Diözesen durch Verleihung, Gewohnheit, Konkordate oder sonst einen gültigen Titel besitzen.“<sup>53</sup> Noch unbestimmter sind die sprachlichen Bestimmungen, wenn im Zusammenhang mit der Erwähnung der Gefahren für die Einheit der Kirche ziemlich allgemein gesagt wird: „wie wir es vom Rednerpult [der Konzilsaula] aus vernommen haben“<sup>54</sup>. Solange man diese und andere ähnlich gelagerte Fälle gesondert für sich allein betrachtet, könnten sie allenfalls auf die vielleicht ohnehin schon bei den Konzilvätern vorliegenden Tendenzen ökumenischer Art zurückgeführt werden, und erst in Verbindung mit deutlicheren Aussagen erhalten sie einigen Beweiswert für die Tatsache, daß die Reden der orientalischen Patriarchen, zumal die des melkitischen Patriarchen Jussef, ihren Eindruck in dem lebendigen Bewußtsein der Versammlung oder wenigstens in einem bedeutenden ihrer Teile hinterlassen haben.

### III. Widerstand gegen die ökumenischen Forderungen der Orientalen

Selbstverständlich war nicht zu erwarten, daß die wagemutigen Vorstöße der unierten Bischöfe, insbesondere die des Patriarchen Jussef, auf dem Konzil nur einstimmigen Beifall finden würden. Weil die Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit durch sie gefährdet und ihre Bedeutung geschwächt erschien, mußten sich die Verteidiger des Papstes folgerichtig auch gegen die ökumenischen Forderungen als solche wenden. Eigenartigerweise blieb aber diese Opposition keineswegs auf die Angehörigen der Majorität innerhalb des lateinischen Ritus beschränkt.

<sup>53</sup> „Huic primo paragrapho addantur haec verba ad sensum Florentini et Lateranensis: „salvis iuribus, quae concessionem, consuetudinem, concordatibus, aut alio aequo titulo quibusdam dioecesis inhaerent“ (*Mansi* 52, 1081–1082, nr. 5).

<sup>54</sup> So hat z. B. der Bischof von Lacedonia, *Francesco Majorini*, u. a. die beiden folgenden Anträge eingereicht: „Nil aliud addendum, ne controversiae suscitentur de novo cum orientalibus, uti auditum est ex ambone“ (*Mansi* 52, 1272, nr. 30); „Omnino non placet ut definiatur uti dogma fidei . . . ob gravissima pericula defectionum et schismatis . . . velut a pluribus concilii patribus ex ambone auditum est“ (*Mansi* 52, 1276, nr. 50). Jussef wird hier wohl, direkt oder indirekt, mitgemeint sein. Eine besonders ausführliche Darstellung des Konzils von Florenz und seiner Beziehung zu den Griechen hat, möglicherweise ebenfalls angeregt durch die Rede Jussefs, am 9. Juni 1870 *Jean B. Landriot*, Erzbischof von Reims, versucht (*Mansi* 52, 561–567).

Wenn von der Rede des armenischen Patriarchen *Hassun* an dieser Stelle abgesehen werden soll, da ihr Hauptinhalt schon oben mitgeteilt wurde<sup>55</sup>, sind von den Orientalen vor allem die Ausführungen des syrischen Erzbischofs *Behnam Benni* vom 9. Juni 1870 hervorzuheben<sup>56</sup>. Die Rückbeziehung auf die Ansprache Jussefs ist sehr deutlich gegeben, da Behnam ganz offen seinen ehemaligen Studienfreund vom Propaganda-Kolleg in Rom angreift<sup>57</sup>. Das Eintreten für die Rechte des Papstes, auch in den Diözesen der orientalischen Riten, ist zwar an sich lobenswert, ebenso das Bemühen um die Beseitigung der dort vorliegenden Zustände, aber eine arge Verkennung der ökumenischen Belange zeigt sich in dem Satz, den heute niemand mehr unterschreiben würde: „Meiner Ansicht nach kommt nichts gelegener für die Bekehrung der Schismatiker, als daß die Dekrete über den römischen Papst auf diesem Konzil beschlossen werden.“<sup>58</sup>

Nicht zuletzt gehört noch ein Verbesserungsvorschlag hierher, der den armenischen Bischof von Erzerum, *St. Melchisedechian*, zum Verfasser hatte. Darin wird verlangt, die päpstliche Primatialgewalt solle noch stärker, als das ohnehin im Entwurf geschehen war, in ihrer Geltung nicht allein für die Gesamtkirche, sondern auch direkt für die Einzelkirchen herausgestellt werden<sup>59</sup>. Offensichtlich hat sich dabei der autoritäre Einfluß des Patriarchen Hassun voll durchsetzen können.

Das klarste Beispiel für den heftigen Widerstand der lateinischen Bischöfe der Konzilsmajorität gegen die ökumenische Einstellung der Orientalen im allgemeinen liefert eine längere Rede vom 20. Mai 1870, gehalten durch den in Griechenland geborenen und dort auch herangebildeten *Spiridion Maddalena*, welcher der lateinische Erzbischof der Insel Korfu war<sup>60</sup>. Sie ist, obschon kein Name genannt wird, unverkennbar gegen Jussef gerichtet<sup>61</sup>. Maddalena gefällt sich darin, die

<sup>55</sup> Siehe oben Anm. 37. 38. 39.

<sup>56</sup> *Mansi* 52, 551–561.

<sup>57</sup> „Ignoscat mihi quaeso reverendissimus patriarcha Melchitarum, si ab eiusdem placitis discessero, et ea quae hic pronuntiavit, nullo pacto me probare posse declarem. Equidem amicitiae foedere ab ineunte aetate iuncti fuimus, iisdem doctoribus in hac alma urbe usi sumus . . .“ (*Mansi* 52, 552).

<sup>58</sup> „Mea sententia arbitror, nihil opportunius esse ad eorum [schismaticorum] conversionem, quam ut decreta de Romano pontifice in hoc concilio sanciantur“ (*Mansi* 52, 560).

<sup>59</sup> „In prima periodo [schematis cp. 3] dicitur, „omnes cuiuscumque ritus et dignitatis pastores et fideles erga Romani pontificis potestatem obstringi obedientia in rebus, quae ad disciplinam et regimen ecclesiae per totum orbem diffusae pertinent“; illud „per totum orbem diffusae“ facillime intelligent non pauci, quod tunc tantum obstringerentur obedientia, quando agatur de disciplina et regimine non alicuius ecclesiae particularis, sed solummodo quando agitur de disciplina universae ecclesiae per totum orbem diffusae. Hoc subterfugium summe noxium foret praesertim pro ecclesia orientali“ (*Mansi* 52, 1272, nr. 32).

<sup>60</sup> *Mansi* 52, 151–155.

<sup>61</sup> Der Patriarch ist zwar nirgends mit Namen genannt, aber die Rede wurde unmittelbar nach dessen Ansprache, nur durch einen einzigen Tag davon getrennt, vor-

Mißstände der orthodoxen Kirche, zumal die unter dem Seelsorgerklerus, bis in die kleinsten Einzelheiten zu schildern und anzuprangern. In schroffem Ton faßt er das Ergebnis in dem Satz zusammen: „Die Griechen sind sozusagen in ihrem Schisma verhärtet und werden wegen ihres Stolzes schwerlich auch nur einen Schritt tun, um die Einheit zu erlangen.“<sup>62</sup> Es bleibe hier dahingestellt, ob er einseitig und übertrieben vorangeht. Eine wahrhaft ökumenische Gesinnung hätte sicher eher die Hilfsmittel aufgezählt, die imstande sein konnten, dem Übel zu steuern und womöglich eine Wiedervereinigung anzubahnen oder mindestens eine solche nicht noch mehr zu verhindern. Höchstens das ließe sich als ein irgendwie positiver Beitrag werten, daß Maddalena die vordringliche Glaubenseinheit, die er bei den Orthodoxen zu vermissen meint, allein durch den Anschluß an den unfehlbaren Primat des römischen Papstes gewährleistet sieht<sup>63</sup>.

Wie die Orientalen kaum die Prinzipien ihres „Ökumenismus“ herausgearbeitet haben, so werden diese auch nicht von den Lateinern in direkt grundsätzlicher Stellungnahme bekämpft. Allenfalls kann man entfernte Ansätze hierzu in der Rede erblicken, die der chilenische Bischof *Joseph H. Salas* am 24. Mai 1870 gehalten hat<sup>64</sup>. Hier ist der Primat der Wahrheit betont: „Der Eifer für das Heil der Seelen darf nicht auf das offene und vollständige Bekenntnis der Wahrheiten des katholischen Glaubens verzichten . . . Nach meiner unbedeutenden Meinung werden wir durch ein solches Vorgehen, durch eine solche Furcht vor der Gefahr nicht einen einzigen Schismatiker oder Akatholiken für die heilige Kirche bekehren.“<sup>65</sup> Allerdings ist mit keiner Silbe auf die Rede Jussefs verwiesen.

Geradezu entscheidend für die Gesamthaltung des Konzils gegen-

---

getragen. Anfangs spricht Maddalena lediglich von „einigen“ (nonnulli), die in der Definition der päpstlichen Vorrechte eine Schwierigkeit für die Zurückgewinnung der Griechen erblicken (151), dann aber erklärt er sich deutlicher, für Jussef in etwa beleidigend: ‚Graecae indolis specimen . . . hesternae die non defuit‘ (153).

<sup>62</sup> Graeci petrifacti, ut sic loquar, in suo schismate, vi suae superbiae admodum difficiliter ad unitatem gradum facient‘ (*Mansi* 52, 153).

<sup>63</sup> ‚Ex eo enim quod [Graeci] avulsi ab inconcussa fidei petra, quae est Romanus pontifex, auctoritate infallibili careant in rebus fidei et morum, non raro contingit ut circa unam eandemque rem aliud sentiant Athenis, aliud Constantinopoli, aliud in russo imperio . . . Quapropter vir schismaticus apprise instructus hoc mihi dicere non veritus est: Vos catholici adeo estis inter vos uniti . . . quia in Romano pontifice praesto vobis est auctoritas infallibilis, quae omnibus quaestionibus circa fidem et mores tractu temporis exorientibus sententia irreformabili finem imponit‘ (*Mansi* 52, 155).

<sup>64</sup> *Mansi* 52, 230–238.

<sup>65</sup> ‚Zelus pro animarum salute alienus esse non debet a publica et integra veritatum fidei catholicae confessione . . . Mea humili sententia tali agendi modo, tali formidine periculi ne unum quidem schismaticum aut acatholicum ad sanctum ecclesiam convertemus‘ (*Mansi* 52, 232). – So sehr auch der erste Teil der Aussage richtig ist, darf doch andererseits nicht übersehen werden, daß die Vorlage der Wahrheit immer mit Klugheit und Liebe gespaart sein muß.

über den unierten und den getrennten Riten des Ostens ist die „Relatio“ des offiziellen Sprechers der Glaubenskommission, des Bischofs von Treviso, *Federico Zinelli*, vorgetragen am 5. Juli 1870<sup>66</sup>. Ohne tiefes Verständnis für den Sinn der Forderung nach einem anerkennenden Wort bezüglich der Patriarchenprivilegien stellt er ihr kaum etwas anderes als den einen Satz entgegen: „Eine solche Erklärung hat, wie schon oft gesagt worden ist, hier keinen Platz, da es sich nur um eine dogmatische Konstitution handelt und nicht um eine Disziplinarbestimmung.“<sup>67</sup> Auf das Verlangen, das Anathem solle in Wegfall kommen, da sonst die Griechen als Häretiker verurteilt würden, erwidert er recht schroff: „Wenn sich die Griechen tatsächlich bloß von der Gemeinschaft mit der Kirche getrennt hätten, wären sie nur Schismatiker, aber weil sie den auf göttlichem Recht beruhenden Jurisdiktionsprimat [des Papstes] ableugnen, sind sie Häretiker.“<sup>68</sup> Diese beiden Antworten beziehen sich direkt auf die von Jussef eingereichten Verbesserungsvorschläge<sup>69</sup>. Ein wenig versöhnlicher klingt dann die Reaktion Zinellis auf die Bitte, den Griechen möchte doch die Tür zur Union nicht ganz verschlossen werden: „Die katholische Kirche hat die Pflicht, die geoffenbarten Grundsätze mutig zu verkünden. Wenn einmal die Stunde der Barmherzigkeit gekommen ist, wird Gott die Herzen [der Schismatiker] bewegen, inzwischen wollen wir für sie beten und unerschrocken die Wahrheit definieren.“<sup>70</sup> Offenbar stand der Sprecher der Glaubenskommission und mit ihm die lateinische Mehrheit des Konzils unter dem Einfluß des armenischen Patriarchen *Hassun*, des Bischofs *Salas* und der anderen Redner, die dem ökumenischen Anliegen der Orientalen zuwenig gerecht wurden. Die Aussicht auf eine Berücksichtigung im Text der Definition war nun endgültig geschwunden.

#### IV. Ausklang des Konzils. Weiterentwicklung des Ökumenismus

Am 18. Juli 1870 erfolgte die feierliche Definition des Primats und der Unfehlbarkeit des römischen Papstes, und zwar mit einem Ana-

<sup>66</sup> *Mansi* 52, 1100–1117.

<sup>67</sup> ‚At haec declaratio, ut saepe dictum est, non habet hoc locum, quia haec est constitutio tantum dogmatica, non disciplinaria‘ (*Mansi* 52, 1108).

<sup>68</sup> ‚Si Graeci tantum se separaverint de facto a communione cum ecclesia, essent tantum schismatici. At qui negant primatum iurisdictionis iuris divini sunt haeretici‘ (*Mansi* 52, 1115).

<sup>69</sup> Siehe oben Anm. 44 und 45.

<sup>70</sup> ‚Vellent reverendissimi emendatores ut canon tertius prorsus eliminetur, ne porta claudatur Graecis ad unionem. At contra, ecclesia catholica principia revelata . . . debet fortiter proclamare . . . Cum tempus misericordiae advenit, Deus movebit corda eorum: interim precemur pro ipsis, et veritatem impavide definiamus‘ (*Mansi* 52, 1108). – Siehe dazu unsere Bemerkung in Anm. 65.

them, obschon nur in allgemeiner Form<sup>71</sup>, ohne die Privilegien der Patriarchen überhaupt zu erwähnen. Nach den letzten Verhandlungen des Konzils war es ja auch nicht anders zu erwarten. Das ökumenische Anliegen des Patriarchen Jussef und seiner Gesinnungsgenossen war also nicht zum Zuge gekommen. Das ist sicher zu bedauern, da zumal eine konziliantere Haltung gegenüber den Getrennten des Ostens – unter der Voraussetzung, daß die theologischen und kirchenrechtlichen Zusammenhänge eine Klärung nach allen Seiten hin erfahren hätten – weder dem Gewicht der Definition noch den Vorrechten des Papstes abträglich gewesen wäre. Die wenigen orientalischen Bischöfe im Gefolge der beiden Patriarchen *Audo* und *Jussef*, die der Schlußabstimmung ferngeblieben waren, erklärten alle nachträglich ihr uneingeschränktes Einverständnis zusammen mit den übrigen Anhängern der Konzilsopposition<sup>72</sup>. Jedoch ist dabei eine an sich geringfügige Einzelheit wohl zu beachten: Der Patriarch *Jussef* fügte dem Schreiben, das seine Unterwerfung ausdrückte (vom 8. Februar 1871, an den Kardinal-Präfekten der römischen Propaganda-Kongregation, *Alessandro Barnabò*<sup>73</sup>), die folgenden Worte hinzu: „Was die Disziplinarfrage betrifft, so bin ich, wenn Ew. Eminenz es erlauben, mit Rücksicht auf den augenblicklichen und zukünftigen Fortschritt der katholischen Religion im Orient und insbesondere bei den Gläubigen des griechischen Ritus im Gewissen zu der Erklärung verpflichtet, daß ich an demselben Vorbehalt festhalte, den das allgemeine Konzil von Florenz feierlich mit dieser Formel verkündet hat: Unbeschadet aller ihrer Rechte und Privilegien.“<sup>74</sup> Patriarch *Audo* legte in einem sachlich damit übereinstimmenden Wortlaut seine Beitrittserklärung vor, und zwar durch ein Schreiben an Papst Pius IX. persönlich, welches das späte Datum vom 29. Juli 1872 trug<sup>75</sup>.

<sup>71</sup> „Si quis autem huic Nostrae definitioni contradicere, quod Deus avertat, praesumpserit: anathema sit“ (DS 3075).

<sup>72</sup> *Mansi* 53, 913–1062.

<sup>73</sup> „Io tenga per fede tutti i dogmi definiti della stessa chiesa, compresi quello della infallibile autorità dottrinale del capo visibile della chiesa di Christo“ (*Mansi* 53, 942).

<sup>74</sup> „In quanto poi alla questione disciplinare, permettendolo v. e. reverendissima, ed avendo riguardo al bene attuale e futuro della religione cattolica in Oriente, ed in specie quei di rito greco, sono obligato in coscienza di dichiarare che io ritengo quella stessa riserva che il concilio universale di Firenze aveva solennemente proclamato con questa formola: *salvis omnibus iuribus et privilegiis eorum*“ (*Mansi* 53, 942).

<sup>75</sup> „Ciò fò però colla riserva di ritenere tutti i diritti, distinzioni, privilegi, grazie, usi et tradizioni, di cui han goduto gli antichi patriarchi d'Oriente, si generali come particolari senza alcun cambiamento o alcuna differenza. E questo faccio per unirmi anch'io a tutti i padri della s. chiesa cattolica, patriarchi cioè e vescovi orientali ed occidentali“ (*Mansi* 53, 943). – Über die späteren Schicksale des Patriarchen *Audo* und seine Kontroversen mit den römischen Behörden siehe: *Ch. Korolevskij*, „*Audo*“ (3), in: *DHGE* V (Paris 1931) 317–356. Leider sind ähnlich detaillierte Angaben für den melkitischen Patriarchen *Jussef* noch nicht vorhanden.



Ein Disziplinardekret über die Stellung der orientalischen Riten und ihrer Patriarchen hat das Erste Vatikanische Konzil nicht erlassen. Wohl war schon sehr früh bei der Vorbereitung der zu besprechenden Themen, am 21. September 1867, eine ‚Commissio super missionibus et ecclesiis ritus orientalis‘ gebildet worden. Sie bestand aber nur aus lateinischen Prälaten und Theologen. Ihre Tätigkeit begnügte sich mit den in den Missionsgebieten anstehenden Fragen<sup>76</sup>. Am 19. Januar 1870 wurde dann die Sorge für die unierten Ostriten einer eigenen ‚Deputatio pro rebus orientalibus et apostolicis missionibus‘ übertragen, die eine günstigere Zusammensetzung aufwies<sup>77</sup>. Erst am 26. Juli 1870, nachdem also das Konzil seine Hauptarbeit bereits abgeschlossen hatte, gab sie für die noch in Rom zurückgebliebenen Väter einen Entwurf heraus, ein ‚Schema constitutionis super missionibus apostolicis‘<sup>78</sup>; die an der Deputatio beteiligten orientalischen Bischöfe hatten jedoch gerechten Anlaß, über die Zurücksetzung ihrer eigenen Riten Klage zu führen<sup>79</sup>. Noch im selben Monat Juli folgte ein weiteres ‚Schema de ritibus‘, das etwas besser den Bedürfnissen zu entsprechen schien und vor allem schon die prinzipielle Gleichheit aller Riten anstreben wollte<sup>80</sup>. In den Akten wird nun nicht vermerkt, ob eine Diskussion über den Inhalt stattgefunden hat. Vielleicht dürfte dazu die Zeit nicht mehr gereicht haben. Was unseren Fragepunkt angeht, so muß ein Versäumnis als entscheidend bezeichnet werden: In den beiden Schemata sind die Privilegien der Patriarchen mit keinem einzigen Wort berührt. Deshalb verblieb der dringlichste Wunsch Jussefs auch in diesem Falle einstweilen ohne Erfüllung.

Papst Pius IX. war zeitlebens von Vorurteilen gegenüber den Orientalen befangen. „Die große Wende zugunsten des Ostens kam erst unter Leo XIII., der es als seine ihm von Gott gesetzte besondere Aufgabe ansah, die getrennten Brüder des Ostens zu der von Christus gewollten Einheit zurückzuführen. Leo war von einer echten Liebe und Hochschätzung für die Orientalen und ihre Eigenart erfüllt und

<sup>76</sup> *Mansi* 49, 985–1172. – Insbesondere scheint der lateinische Patriarch von Jerusalem, *Joseph Valerga*, wenig Entgegenkommen für die Orientalen gezeigt zu haben. Vgl. darüber: *W. de Vries*, Rom und die Patriarchate des Ostens (*Orbis Catholicus* III, 4 [Freiburg 1963]) 236 und 284.

<sup>77</sup> *Mansi* 50, 396–397. – Von den 24 Mitgliedern der Kommission waren 7 Orientalen, je 1 Maronit, Syrer, Melkit, Chaldäer und Rumäne, dazu 2 Armenier.

<sup>78</sup> *Mansi* 53, 45–61.

<sup>79</sup> So z. B. der chaldäische Bischof *Hindi*: ‚Quare quaeso heic distinctio inter episcopos Latinos atque orientales? Nonne omnes sunt catholici? Si auctoritas est necessaria episcopis ritus Latini, quare non erit pariter necessaria episcopis ritus Orientalis?‘ (*Mansi* 53, 61.)

<sup>80</sup> *Mansi* 53, 897–914. – Allerdings ist hier noch sehr stark die Abhängigkeit der orientalischen Riten vom Papste herausgestellt: ‚De omnimoda et independenti auctoritate, quae vi primatus in universam ecclesiam Romano pontifici in re liturgica . . . competit, ita ut quoties pro sua sapientia id expedire iudicaverit, ritus mutare libere possit, nullum dubium‘ (*Mansi* 53, 903).

bereit, den Getrennten bis an die Grenze des Möglichen entgegenzukommen. Wenn Leo XIII. die orientalischen Riten gelten läßt, so tut er das nicht aus bloßen Nützlichkeitsbetrachtungen heraus, sondern weil er sie wirklich in ihrem inneren Wert schätzt und liebt als einen Ausdruck der Katholizität der Kirche, die, gerade weil sie universal ist, für alle Völker mit all ihrer berechtigten Eigenart Raum haben muß . . . Mit aller Deutlichkeit tut er dies zu Beginn seines Apostolischen Sendschreibens ‚*Orientalium dignitas*‘ (30. November 1894) . . . Im gleichen Sendschreiben erneuert Leo XIII. das Verbot für die lateinischen Missionare, die Orientalen zum lateinischen Ritus zu führen.“<sup>81</sup> Die Kodifizierung des Kirchenrechts der unierten Ostriten, die unter Papst Pius XI. begonnen wurde, bedeutete einen weiteren Schritt auf dem nunmehr eingeschlagenen Wege<sup>82</sup>, obschon auch danach noch nicht sämtliche Klagen verstummten.

Eine wesentliche Fortentwicklung brachte dann für die orientalischen Riten und ihre Einschätzung durch die Kirche das Zweite Vatikanische Konzil. Am 21. November 1964, also beinahe hundert Jahre nach dem Auftreten des melkitischen Patriarchen Jussef, wurden zwei Dekrete in ökumenischer Zielsetzung verabschiedet, das der Praxis dienende Dekret über die katholischen Ostkirchen ‚*Orientalium Ecclesiarum*‘ und das mehr theoretisch gehaltene Dekret über den Ökumenismus ‚*Unitatis redintegratio*‘. Das erste gab u. a. die Erklärung ab: „Seit den ältesten Zeiten besteht in der Kirche die Einrichtung des Patriarchates, die schon von den ersten ökumenischen Konzilien anerkannt worden ist . . . Die ostkirchlichen Patriarchen sind zwar zu verschiedenen Zeiten aufgekomen, aber hinsichtlich ihrer Patriarchenwürde alle gleichen Ranges. Dabei bleibt jedoch der gesetzlich festgelegte Ehrenvortrag gewahrt. Nach ältester kirchlicher Überlieferung gebührt den Patriarchen der Ostkirchen ein einzigartiger Ehrenvortrag; stehen sie doch als Vater und Oberhaupt über ihrem Patriarchat. Darum bestimmt dieses Heilige Konzil, daß ihre Rechte und Privilegien nach den alten Traditionen einer jeden Kirche und nach den Beschlüssen der Ökumenischen Konzilien wiederhergestellt werden

<sup>81</sup> W. de Vries, a. a. O. (Anm. 76) 220 f. – Siehe auch ebd.: „Mit Leo XIII. kam die Wende zugunsten des christlichen Ostens. Er kam in wesentlichen Punkten über die bisherige Haltung des Heiligen Stuhles hinaus und betonte unmißverständlich, daß über die liturgischen Riten hinaus die gesamte orientalische Kirchenordnung ehrfürchtig zu behandeln sei; so in seinem Apostolischen Sendschreiben ‚*Praeclara Gratulationis*‘ vom 20. Juni 1894. Bei Wahrung der Einheit des Glaubens und der Kirchenregierung muß jede andere nicht bloß liturgische, sondern auch juristische Eigentart des Ostens nicht bloß toleriert, sondern aus vollem Herzen bejaht werden. In dem für seine Auffassung grundlegenden Schreiben ‚*Orientalium dignitas*‘ (30. November 1894) spricht der Papst von der zu Recht bestehenden Verschiedenheit auch der Disziplin, die sogar der Kirche zur Zierde und zum Nutzen gereiche“ (237).

<sup>82</sup> *Codificazione Canonica Orientale, Fonti* (Città del Vaticano 1930 ff., 1935 ff., 1943 ff.).

sollen. Es sind dies jene Rechte und Privilegien, die galten, als Ost und West noch geeint waren, mag auch eine gewisse Anpassung an die heutigen Verhältnisse notwendig sein; nicht ausgenommen ist das Recht zur Errichtung neuer Eparchien und zur Ernennung von Bischöfen ihres Ritus innerhalb der Grenzen des Patriarchalgebietes, unbeschadet des Rechtes des Bischofs von Rom, in Einzelfällen einzugreifen.“<sup>83</sup> Das Dekret ‚Unitatis redintegratio‘ äußert sich darüber ähnlich, wenn auch kürzer<sup>84</sup>.

Es liegt offen zutage, daß nunmehr der Ökumenismus den Sieg auf der ganzen Linie errungen hat, wenn man von Einzelheiten absieht, die vielleicht noch genauer bestimmt werden müßten<sup>85</sup>. Was Patriarch Jussef auf dem Ersten Vatikanischen Konzil anstrebte, ist jetzt grundsätzlich erfüllt. Er würde den Erlassen des Zweiten Vatikanums aus ganzem Herzen zustimmen.

---

<sup>83</sup> Nr. 7–9. – Auch die Errichtung neuer Patriarchate wird hier anempfohlen (nr. 11).

<sup>84</sup> „Mit Freude möchte die Heilige Synode neben anderen sehr bedeutsamen Dingen allein die Tatsache in Erinnerung rufen, daß im Orient viele Teilkirchen oder Ortskirchen bestehen, unter denen die Patriarchalkirchen den ersten Rang einnehmen und von denen nicht wenige sich ihres apostolischen Ursprungs rühmen“ (nr. 14). Selbstverständlich war auch die prinzipielle Einstellung des Konzils maßgebend an der Verbesserung des Klimas zwischen Ost und West beteiligt, indem erklärt wurde, „daß es nämlich zur Wiederherstellung oder Erhaltung der Gemeinschaft und Einheit notwendig sei, keine Lasten aufzuerlegen, die über das Notwendige hinausgehen“ (Apg 15, 28) . . . Wenn dieses Werk mit ganzer Seele in Angriff genommen wird, so hofft das Heilige Konzil, daß die Wand, die die abendländische und die orientalische Kirche trennt, einmal hinweggenommen werde und schließlich nur eine einzige Wohnung sei, deren fester Eckstein Jesus Christus ist, der aus beiden eines machen wird“ (nr. 18).

<sup>85</sup> Insbesondere handelt es sich dabei um die schwierige Abgrenzung der Primatialgewalt des Papstes von den Privilegien der Patriarchen.